



Foto: Susanna Teufl/LK NÖ

Forstförderung: Maßnahmen und

Welche Förderschienen für eine Forstförderung in NÖ zu Verfügung stehen, erfahren Sie im Beitrag.



Ing. Susanna Teufl
Tel. 05 0259 24102
susanna.teufl@lk-noe.at

Eine forstliche Förderung kann man in Niederösterreich auf zwei verschiedenen Förderschienen beantragen: über den Waldfonds und über die Ländliche Entwicklung.

Waldfonds

Der Waldfonds umfasst ein Förderbudget von insgesamt 450 Millionen Euro und ist auf zehn verschiedene Maßnahmen aufgeteilt. Die Bewilligung ist bis 31. Jänner 2027 möglich. Folgende Maßnahmen sind für die heimischen

Waldbesitzer:innen relevant:

- **Maßnahme M1:** dazu zählen zum Beispiel Wiederaufforstung und Zäune
- **Maßnahme M2:** dazu zählen zum Beispiel Wiederaufforstung, Zäune, Jungbestandspflege, Erstdurchforstung und Einleitung der Naturverjüngung mittels Tragseil
- **Maßnahme M4:** Errichtung von Nass- und Trockenlager, Transport zum/vom Nass- und Trockenlager
- **Maßnahme M5:** dazu zählen zum Beispiel Fangbaumvorlagen, Entrindung, Hacken und Mulchen von bruttauglichem Material
- **Maßnahme M6:** dazu zählen zum Beispiel Waldbrandprävention, Monitoring-Programme, Anpassung der Infrastruktur, Spezialgeräte- und Ausrüstung und Bewusstseinsbildung

Alle anderen Maßnahmen – M7 bis M10 – beinhalten Fördermöglichkeiten in Forschung und Innovation zu Holzgas, Biotreibstoffe, klimafitte Wälder, der verstärkten Verwendung des Rohstoffes Holz und der Biodiversität.

Ab 1. April gibt es einige Änderungen im Waldfonds. Grund dafür ist die einheitliche Abwicklung mit der Ländlichen Entwicklung LE 23-27: Weiteres wird die WEP-Kennzahl des Waldentwicklungsplans angepasst. Dies wirkt sich bei den Waldbauförderungen

auf den Fördersatz von 80 oder 60 Prozent aus. Der Waldentwicklungsplan beschreibt die regionalen Waldverhältnisse auf Bezirksebene und zeigt dabei die Funktionen des Waldes auf. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Förderberatung beim zuständigen Forstberater der BBK oder BFI.

Der Antrag im Waldfonds ist ausschließlich online zu stellen über die Homepage der Landesforstdirektion auf noe.gv.at unter dem Reiter „Themen“ in der Rubrik „Forstwirtschaft“ auf „Waldfonds – Maßnahmenpa-

Waldfonds: Fristen ändern sich mit 1. April 2025

bis 31. März 2025 gültig	ab 1. April 2025 gültig
Kulturpflege bei geförderten Aufforstungen förderbar	Kulturpflege nicht mehr förderbar
Mindestkosten 500 € je Antrag	Mindestkosten 1.000 € je Antrag



digitaler Antrag

ket für die Forstwirtschaft“ klicken oder einfach unten stehenden QR-Code scannen.



Aufgepasst: Die Maßnahmen darf man erst nach erfolgreicher Antragsstellung umsetzen.

Ländliche Entwicklung

Die Ländliche Entwicklung LE 14-20 endet mit Auszahlung der Förderung mit Ende 2025. Seit 1. Jänner 2024 kann man Anträge in der LE 23-27 für die Maßnahme Infrastruktur (Forststraßen) und seit 1. Juli 2024 für die Maßnahme Waldwirtschaftspläne stellen.

LE 14-20

Die LE 14-20 befindet sich hinsichtlich der Umsetzung der beantragten Maßnahmen im

Endspurt. Man kann keinen Antrag mehr stellen. Die noch laufenden Maßnahmen müssen bis spätestens 30. April 2025 abgeschlossen sein. Eine Fristverlängerung ist aufgrund der auslaufenden Förderperiode nicht möglich.

Es können nur Leistungen und Rechnungen anerkannt werden, die bis dahin erbracht wurden. Der Zahlungsantrag muss bis spätestens 31. Mai 2025 bei der zuständigen Bezirksforstinspektion eingereicht werden, damit eine fristgerechte Abrechnung möglich ist. Nicht fristgerecht eingereichte Zahlungsanträge, können nicht abgerechnet werden.

LE 23-27

Förderanträge in den Bereichen Forststraßenbau und Waldwirtschaftspläne können bereits seit 2024 eingereicht werden. Die Maßnahmen Waldbau, Forstschutz, Waldökologie und Genetik können ab 1. Ap-

ril 2025 auch über die LE 23-27 beantragt werden.

Analog zum Waldfonds ist in der LE 23-27 eine Obergrenze im Bereich der Waldpflege von 200.000 Euro Förderung je Förderwerber vorgesehen. Zur Waldpflege zählen Jungbestandspflege, Erstdurchforstung und Einleitung der Naturverjüngung mittels Tragseil.

Digitale Förderplattform

Förderanträge der Ländlichen Entwicklung 23-27 müssen über die Digitale Förderplattform (DFP) der eAMA eingereicht werden. Dazu ist eine Registrierung der Betriebsnummer bei der AMA und eine ID-Austria erforderlich. Förderwerbende Personen, die jährlich einen Mehrfachantrag abgeben, sind bereits bei der eAMA registriert. Bei Neuanlagen oder Ummeldungen in der eAMA steht Ihnen Ihre BBK zur Verfügung.

Die aktuelle Version der ID-Austria – der digitale Signatur – ist Voraussetzung, dass man einen Antrag in der DFP erfolgreich stellen kann. Nach einer Vorregistrierung über die App „Digitales Amt“, können Sie beim Bürgerservice Ihrer Bezirkshauptstadt Ihre Identität bestätigen lassen und die ID-Austria aktivieren. Bitte beantragen Sie die ID-Austria zeitgerecht, da man die geförderte Maßnahme erst umsetzen darf, wenn man die Antragstellung erfolgreich war.



Weitere Informationen

- Mehr Informationen über aktuelle Fördermöglichkeiten betreffend Waldfonds und Ländliche Entwicklung erhalten Sie nach Scannen des QR-Codes.



- Zu eAMA und zur Digitalen Förderplattform (DFP) gelangen Sie nach Scannen des QR-Codes.



- Mehr über ID-Austria erfahren Sie nach Scannen des QR-Codes.



Nähere Informationen zu den aktuell Fördermöglichkeiten, sowie deren Antragsstellung und Abwicklung erhalten Sie beim zuständigen Forstsekretär der Bezirksbauernkammer oder bei Susanna Teufl unter susanna.teufl@lk-noe.at.

SOMA
24. Fischbacher OSTERHASEN Kirtag
LANDTECHNIK | FORSTTECHNIK
HAUSMESSE
PALMSONNTAG, 13.04.2025
PROGRAMM:
 Sommersguter GmbH • Dorfstraße 57 • A-8654 Fischbach • www.SOMA.at